Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

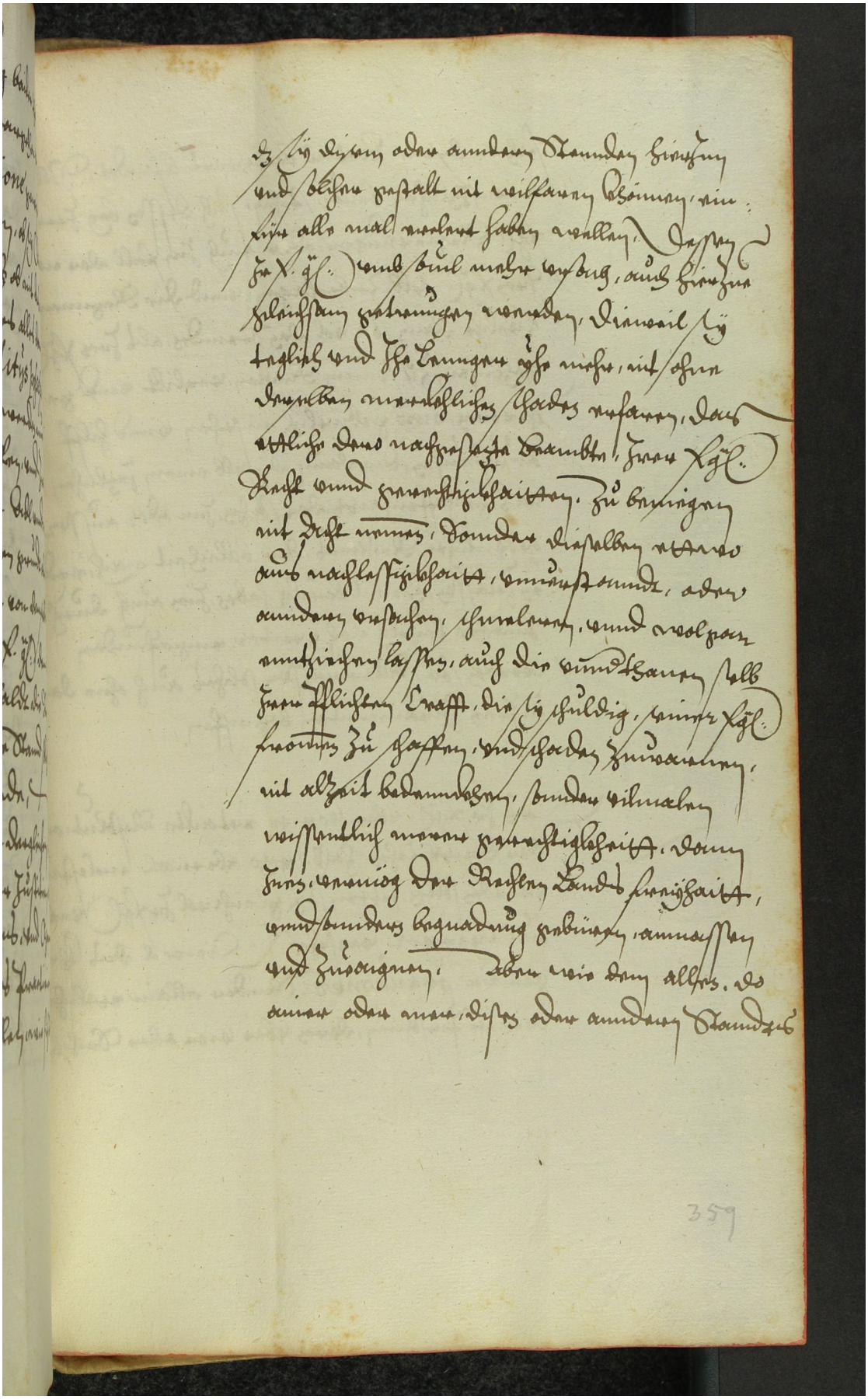

es sey dieser oder ander Stand hierzu
und dieser gestalt mit weitern Schimpf, ein
ieder alle mal merkht habe wellen. Dessen
Fr. Gn. auch viel mehr erbieg, auch hierzu
gleichsam gutwillig gewerdig, dieweil sie
tegliche und ihe Langer ihe mehr, mit ihren
derselben unerleidlichen Schaden erfahren, das
etliche dero nachgesetzte Graffen, Fren Fgl.
Recht und Gerechtigkeitten, zu bezwingen
mit Recht unnes, besonder dieselben etwa
auch nachlessigkeitt, unwissenheit, oder
ander ursachen, schulden, und wolgar
entziehen lassen, auch die eindtlichen selb
Fren Pflichten Craft, die sie schuldig, einer Fgl.
Freuntes zu halten, und schaden zuuerhüten,
mit altzeit bedenckhen, besonder vilmaln
weissentlich unser gutwilligkeitt, dann
Ins, vermög der Reichen Landts kundigkeitt,
und besonders begnadung gebürenden annemen
und zusagen. Aber weis dem allem, es
einer oder ander, dieses oder ander Standts

359